

Regelungen zu Klassenarbeiten, Wiederholungsarbeiten und Hausaufgaben

Realschule

1. Klassenarbeiten

- 1.1. Die Fachlehrer geben den Schülern die Anzahl an Klassenarbeiten bekannt; in der Regel sind dies in den Hauptfächern vier. In den Fächern Technik und AES können pro Schuljahr bis zu zwei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten ersetzt werden.
In den Nebenfächern sind keine Klassenarbeiten vorgeschrieben, es dürfen maximal vier, bei einstündigen maximal zwei geschrieben werden. Der Fachlehrer gibt zu Beginn eines Schuljahres die Anzahl an schriftlichen Arbeiten, die in seinem Unterricht angefertigt werden müssen und die Gewichtung von schriftlicher zu mündlicher Leistungsnote (Transparenzerlass) bekannt.
- 1.2. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Schulleitung über die zu Beginn des Schuljahres festgelegte und den Schülern mitgeteilte Anzahl an Klassenarbeiten hinausgegangen werden.
- 1.3. Die Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) wird in den Klassenstufen 8 und 9 für die Schülerinnen und Schüler freiwillig durchgeführt.
- 1.4. Bei jeder Klassenarbeit wird der errechnete Klassendurchschnitt angegeben.
- 1.5. Klassenarbeiten werden gleichmäßig über das ganze Schuljahr verteilt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- 1.6. Klassenarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und in das digitale Klassenbuch eingetragen.
- 1.7. Pro Schulwoche werden höchstens drei Klassenarbeiten geschrieben.
- 1.8. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue Arbeit geschrieben werden.
- 1.9. Am ersten Schultag nach Ferien wird keine Klassenarbeit geschrieben.
- 1.10. Über eventuelle Nachtermine entscheidet der Fachlehrer. Die Festlegung dieser Termine kann von den obigen Regelungen abweichen.

2. Wiederholungsarbeiten

- 2.1. Wiederholungsarbeiten umfassen maximal den Stoff der vorausgegangenen zwei Unterrichtsstunden und dauern bis zu 20 Minuten.
- 2.2. Am ersten Schultag nach Ferien werden keine Wiederholungsarbeiten geschrieben.

3. Hausaufgaben

- 3.1. Hausaufgaben werden vom Umfang her auf die jeweilige Klassenstufe abgestimmt und in das Klassenbuch eingetragen.
- 3.2. Hausaufgaben können schriftlich oder mündlich kontrolliert und als solche benotet werden.
- 3.3. Bei Nachmittagsunterricht können grundsätzlich keine Hausaufgaben auf den folgenden Tag erteilt werden.
- 3.4. Zusätzliche schulische Beanspruchungen der Schüler am Vortag soll der Fachlehrer bei mündlichen Abhörungen am Folgetag berücksichtigen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt in Kraft am: 13.07.2005

Letzte Aktualisierung

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz (RS) vom: 14.05.2025

Zustimmung der Schulkonferenz am: 09.07.2025